Anlage 11.2

KREIS COESFELD

Personalgestellung

eigenes Personal

↓

Abgaben an Dritte gegen Entgelt

↓

Dritter ist private Rechtsform

Personalgestellung

Vertragspartner erbringt mit städtischem Personal Leistungen gegenüber Dritten bzw. an den Kreis mit Gewinnaufschlag

umsatzsteuerbar umsatzsteuerpflichtig

Personalbeistellung

Vertragspartner erbringt mit städtischem Personal an den Kreis eine Leistung. Personalkosten werden nur einmal getauscht (Kreis zahlt letztlich selber)

nicht steuerbar

↓

Dritter ist Körperschaft des öffentlichen Rechts

Personalgestellung

Vertragspartner erbringt mit städtischem Personal Leistungen gegenüber Dritten bzw. an den Kreis mit Gewinnaufschlag

umsatzsteuerbar umsatzsteuerpflichtig

Personalbeistellung

Vertragspartner erbringt mit städtischem Personal an den Kreis eine Leistung. Personalkosten werden nur einmal getauscht (Kreis zahlt letztlich selber)

nicht steuerbar